1. Außerordentliche Beilage
zum Amtsblatt № 2. der Königl. Preuß. Regierung zu Frankfurt a. O.

Ausgegeben den 9. Januar 1867.

Wahlgesetz
für den
Reichstag des Norddeutschen Bundes.
Vom 15. Oktober 1866.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen ꝛc. ꝛc. verordnen, mit Zustimmung der beiden Häuser des Landtages der Monarchie, was folgt:

§. 1. Zur Berathung der Verfassung und der Einrichtungen des Norddeutschen Bundes soll ein Reichstag gewählt werden.

§. 2. Wähler ist jeder unbescholtene Staatsbürger eines der zum Bunde zusammentretenden Deutschen Staaten, welcher das 25ste Lebensjahr zurückgelegt hat.

§. 3. Von der Berechtigung zum Wählen sind ausgeschlossen: 1) Personen, welche unter Vormundschaft oder Kuratel stehen; 2) Personen, über deren Vermögen Konkurs- oder Fallitzustand gerichtlich eröffnet worden ist, und zwar während der Dauer dieses Konkurs- oder Fallitverfahrens; 3) Personen, welche eine Armenunterstützung aus öffentlichen oder Gemeinde-Mitteln beziehen oder im letzten der Wahl vorhergegangenen Jahre bezogen haben.

§. 4. Als bescholten, also von der Berechtigung zum Wählen ausgeschlossen, sollen angesehen werden: Personen, denen durch rechtskräftiges Erkenntniß der Vollgenuß der staatsbürgerlichen Rechte entzogen ist, sofern sie in diese Rechte nicht wieder eingesetzt worden sind.

§. 5. Wählbar zum Abgeordneten ist jeder Wahlberechtigte, der einem zum Bunde gehörigen Staate seit mindestens drei Jahren angehört hat.

Verbüßte oder durch Begnadigung erlassene Strafen wegen politischer Verbrechen schließen von der Wahl nicht aus.

§. 6. Personen, die ein öffentliches Amt bekleiden, bedürfen zum Eintritt in den Reichstag keines Urlaubs.

§. 7. Auf durchschnittlich 100,000 Seelen der nach der letzten Volkszählung vorhandenen Bevölkerung ist ein Abgeordneter zu wählen. Ein Ueberschuß von wenigstens 50,000 Seelen der Gesammtbevölkerung des Staates wird vollen 100,000 Seelen gleich gerechnet.

Jeder Abgeordnete ist in einem besonderen Wahlkreise zu wählen.

§. 8. Die Wahlkreise werden zum Zwecke des Stimmabgebens in kleinere Bezirke eingetheilt.

§. 9. Wer das Wahlrecht in einem Wahlbezirke ausüben will, muß in demselben zur Zeit der Wahl seinen Wohnsitz haben.

Jeder darf nur an einem Orte wählen.

§. 10. In jedem Bezirke sind zum Zwecke der Wahlen Listen anzulegen, in welche die zum Wählen Berechtigten nach Zu- und Vornamen, Alter, Gewerbe und Wohnort eingetragen werden. Diese Listen sind spätestens vier Wochen vor dem zur ordentlichen Wahl bestimmten Tage zu Jedermanns Einsicht auszulegen, und ist dies öffentlich bekannt zu machen. Einsprachen gegen die Listen sind binnen acht Tagen nach öffentlicher Bekanntmachung bei der Behörde, welche die Bekanntmachung erlassen hat, anzubringen, und innerhalb der nächsten vierzehn Tage zu erledigen, worauf die Listen geschlossen werden. Nur diejenigen sind zur Theilnahme an der Wahl berechtigt, welche in die Listen aufgenommen sind.

§. 11. Die Wahlhandlung ist öffentlich; bei derselben sind Gemeindemitglieder zuzuziehen, welche kein unmittelbares Staatsamt bekleiden.

Das Wahlrecht wird in Person durch verdeckte, in eine Wahlurne niederzulegende Stimmzettel ohne Unterschrift ausgeübt.

§. 12. Die Wahl ist direkt. Sie erfolgt durch absolute Stimmenmehrheit aller in einem Wahlkreise abgegebenen Stimmen. Stellt bei einer Wahl eine absolute Stimmenmehrheit sich nicht heraus, so ist nur unter den zwei Kandidaten zu wählen, welche die meisten Stimmen erhalten haben.

Bei Stimmengleichheit entscheidet das Loos.

§. 13. Stellvertreter der Abgeordneten sind nicht zu wählen.

§. 14. Die Wahlen sind im ganzen Umfange des Staates zu derselben Zeit vorzunehmen.

§. 15. Die Wahlkreise und Wahlbezirke, die Wahldirektoren und das Wahlverfahren, insoweit dieses nicht durch das gegenwärtige Gesetz festgestellt worden ist, werden von der Staatsregierung bestimmt.

§. 16. Der Reichstag prüft die Vollmachten seiner Mitglieder und entscheidet über deren Zulassung. Er regelt seine Geschäftsordnung und Disciplin.

§. 17. Kein Mitglied des Reichstages darf zu irgend einer Zeit wegen seiner Abstimmung oder wegen der in Ausübung seines Berufes gethanen Aeußerungen gerichtlich oder disciplinarisch verfolgt oder sonst außerhalb der Versammlung zur Verantwortung gezogen werden.

Urkundlich unter unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Schloß Babelsberg, den 15. Oktober 1866.

(L. S.) **Wilhelm.**

Gr. v. Bismarck-Schönhausen. Frh. v. d. Heydt. v. Roon. Gr. v. Itzenplitz. v. Mühler. Gr. zur Lippe. v. Selchow. Gr. zu Eulenburg.

Reglement

zur

Ausführung des Wahlgesetzes für den Reichstag des Norddeutschen Bundes

vom 15. Oktober 1866.

Zur Ausführung des Wahlgesetzes für den Reichstag des Norddeutschen Buntes vom 15. Oktober 1866 werden auf Grund des §. 15. desselben für den ganzen Umfang des Staats die folgenden näheren Bestimmungen getroffen.

§. 1. In jeder Gemeine (Orts-Kommune, selbstständigem Gutsbezirke u. s. w.) ist gemäß §. 10 des Gesetzes und nach Anleitung des anliegenden Formulars von dem Gemeine-Vorstande (Kommune-Vorstande, Orts-Vorstande, Inhaber eines selbstständigen Gutsbezirks, Magistrate u. s. w.) die Wählerliste doppelt aufzustellen. In derselben sind alle nach den §§. 2 bis 4 und 9 des Gesetzes Wahlberechtigte in alphabetischer Ordnung zu verzeichnen. Jedoch dürfen in den Städten die Wählerlisten auch in der Art angefertigt werden, daß die Straßen nach der alphabetischen Reihenfolge ihrer Namen, innerhalb derselben die Häuser nach ihrer Nummer und nur innerhalb jedes Hauses die Wähler alphabetisch geordnet werden.

Anl. A.

In Gemeinden, die zum Zwecke des Stimmabgebens in mehrere Bezirke getheilt sind (§. 7 des Reglements), erfolgt die Aufstellung der Wählerlisten nach den einzelnen Bezirken.

§. 2. Die Wählerliste ist zu Jedermanns Einsicht mindestens acht Tage lang auszulegen.

Der Tag, an welchem die Auslegung beginnt, ist nach Maßgabe des §. 10 des Gesetzes von dem Minister des Innern festzusetzen und von dem Gemeinde-Vorstande (Kommune-Vorstande, Orts-Vorstande, Inhaber eines selbstständigen Gutsbezirks, Magistrate u. s. w.) unter Hinweisung auf §. 3 des Reglements, sowie unter Angabe des Lokals, in welchem die Auslegung stattfindet, noch vor dem Anfange der letzteren in ortsüblicher Weise bekannt zu machen.

Die Wählerliste ist Seitens des Gemeinde-Vorstandes (Kommune-Vorstandes, Orts-Vorstandes, Inhabers eines selbstständigen Gutsbezirks, Magistrats u. s. w.) mit einer Bescheinigung darüber zu versehen, daß und wie lange die Auslegung geschehen, sowie daß die vorstehend und im §. 8 des Reglements vorgeschriebenen ortsüblichen Bekanntmachungen erfolgt sind.

§. 3. Wer die Liste für unrichtig oder unvollständig hält, kann dies innerhalb acht Tagen nach dem Beginne der gemäß §. 2 des Reglements bekannt gemachten Auslegung derselben bei dem Gemeinde-Vorstande oder dem von demselben dazu ernannten Kommissar oder der dazu niedergesetzten Kommission schriftlich anzeigen oder zu Protokoll geben und muß die Beweismittel für seine Behauptungen, falls dieselben nicht auf Notorietät beruhen, beibringen.

Die Entscheidung darüber steht zu:

1) in den **alten Provinzen** und in dem **vormaligen Kurfürstenthum Hessen:**
   auf dem Lande den Landräthen (in den Fürstenthümern Hohenzollern den Ober-Amtmännern),
   in den Städten den Gemeinde-Vorständen (Orts-Vorständen, Magisträten u. s. w.);
2) in den **bisher Bayerischen Gebietstheilen:**
   den mit der Bezirksamts-Verwaltung beauftragten Beamten;
3) in **Nassau**: den Aemtern,
   in **Homburg** und **Meisenheim**: den Landräthen,
   in den übrigen **bisher Großherzoglich Hessischen Gebietstheilen**: den Kreisämtern,
   gleichmäßig für Stadt und Land;
4) in **Frankfurt a. M. nebst Gebiet:**
   dem Senate;
5) im **vormaligen Königreich Hannover:**
   auf dem Lande einschließlich der amtssässigen Städte und Flecken den Aemtern,
   in den selbstständigen Städten den Magisträten;
6) in den **Herzogthümern Holstein und Schleswig:**
   auf dem Lande in den Aemtern und Landschaften dem Oberbeamten, in den Guts- und klösterlichen Distrikten der betreffenden Obrigkeit, für Wandsbeck-Wellingbüttel landesherrlichen Antheils der Intendantur,
   in den Städten den Magisträten.

Die Entscheidung muß längstens innerhalb drei Wochen, vom Beginne der Auslegung der Wählerliste an gerechnet, erfolgt und durch Vermittelung des Gemeine-Vorstandes (Kommune-Vorstandes, Orts-Vorstandes, Inhabers eines selbstständigen Gutsbezirks, Magistrats u. s. w.) den Betheiligten bekannt gemacht sein.

§. 4. Nach den ergangenen Entscheidungen (§. 3 des Reglements) hat der Gemeinde-Vorstand (Kommune-Vorstand, Orts-Vorstand, Inhaber eines selbstständigen Gutsbezirks, Magistrat u. s. w.) die Wählerliste zu berichtigen und die Gründe der Streichungen und Nachtragungen am Rande der Wählerliste unter Angabe des Datums, unter welchem sie erfolgt sind, kurz zu vermerken. Die Belagsstücke sind dem Haupt-Exemplar der Wählerliste beizuheften.

Beide gleichmäßig berichtigte Exemplare der Wählerliste sind am 22sten Tage nach dem Beginne der Auslegung derselben unter der Unterschrift des Gemeinde-Vorstandes (Kommune-Vorstandes, Orts-Vorstandes, Inhabers eines selbstständigen Gutsbezirks, Magistrats u. s. w.) abzuschließen, das zweite Exemplar unter Hinzufügung der amtlichen Bescheinigung völliger Uebereinstimmung mit dem Haupt-Exemplare.

Nachdem auf diese Weise die Wählerliste abgeschlossen worden, ist jede spätere Aufnahme von Wählern in dieselbe untersagt.

§. 5. Das Haupt-Exemplar der Wählerliste nebst den Belagsstücken hat der Gemeinde-Vorstand (Kommune-Vorstand, Orts-Vorstand, Inhaber eines selbstständigen Gutsbezirks, Magistrat u. s. w.) sorgfältig aufzubewahren, das zweite Exemplar dagegen dem Wahl-Vorsteher Behufs Benutzung bei der Wahl zuzustellen.

Die Wählerlisten für diejenigen Wahlbezirke, welche aus mehr als einer Gemeinde bestehen (§. 7 des Reglements), bilden die Wahl-Vorsteher durch Zusammenheften der ihnen zugehenden Wählerlisten der einzelnen zu dem Bezirke gehörigen Gemeinden.

§. 6. Die Wahlbezirke zum Zwecke des Stimmabgebens (§. 8 des Gesetzes) werden von den im §. 3 des Reglements bezeichneten Behörden abgegrenzt, mit Ausnahme von

Hannover, wo den Landdrosteien beziehungsweise der Berghauptmannschaft zu Clausthal, und
Holstein und **Schleswig**, wo auf dem Lande den Wahl-Kommissarien (§. 26 des Reglements)

die Bildung der Wahlbezirke obliegt.

§. 7. Jede Ortschaft bildet der Regel nach einen Wahlbezirk für sich.

Jedoch können einzelne bewohnte Besitzungen und kleine, sowie solche Ortschaften, in denen sich Personen, die zur Bildung des Wahl-Vorstandes geeignet sind, nicht in genügender Anzahl vorfinden, mit benachbarten Ortschaften zu einem Wahlbezirke vereinigt, große Ortschaften in mehrere Wahlbezirke getheilt werden.

Kein Wahlbezirk darf mehr als 3500 Seelen nach der letzten allgemeinen Volkszählung enthalten.

§. 8. Die im §. 3 — auf dem Lande in **Holstein** und **Schleswig** die im §. 6 — des Reglements bezeichneten Behörden haben für jeden Wahlbezirk den Wahl-Vorsteher, der die Wahl zu leiten hat,

und einen Stellvertreter desselben für Verhinderungsfälle zu ernennen, sowie das Lokal, in welchem die Wahl vorzunehmen ist, zu bestimmen.

Alles dies, sowie die Abgrenzung der Wahlbezirke und Tag und Stunde der Wahl (§. 9. des Reglements) ist mindestens acht Tage vor dem Wahl-Termin durch die zu amtlichen Publikationen dienenden Blätter zu veröffentlichen und von den Gemeinde-Vorständen in ortsüblicher Weise bekannt zu machen.

§. 9. Der Tag der Wahl ist von dem Minister des Innern festzusetzen.

Die Wahlhandlung beginnt um 10 Uhr Vormittags und wird um 6 Uhr Nachmittags geschlossen.

§. 10. Der Wahlvorsteher (§. 8 des Reglements) ernennt aus der Zahl der Wähler seines Wahlbezirks einen Protokollführer und drei bis sechs Beisitzer und ladet dieselben mindestens zwei Tage vor dem Wahltermine ein, beim Beginne der Wahlhandlung zur Bildung des Wahlvorstandes zu erscheinen.

Die Beisitzer dürfen kein unmittelbares Staatsamt bekleiden (§. 11 des Gesetzes).

§. 11. Der Tisch, an welchem der Wahlvorstand Platz nimmt, ist so aufzustellen, daß derselbe von allen Seiten zugänglich ist.

Auf diesen Tisch wird ein verdecktes Gefäß (Wahlurne) zum Hineinlegen der Stimmzettel gestellt. Vor dem Beginne der Abstimmung hat sich der Wahlvorstand davon zu überzeugen, daß dasselbe leer ist.

Ein Abdruck des Wahlgesetzes und des gegenwärtigen Reglements ist im Wahl-Lokale auszulegen.

§. 12. Die Stimmzettel, mittelst deren die Wahl erfolgt (§. 11 des Gesetzes), müssen von weißem Papier und dürfen mit keinem äußeren Kennzeichen versehen sein.

§. 13. Die Stimmzettel sind außerhalb des Wahl-Lokals mit dem Namen des Kandidaten, welchem der Wähler seine Stimme geben will, auszufüllen.

§. 14. Die Wahlhandlung wird damit eröffnet, daß der Wahlvorsteher den Protokollführer und die Beisitzer mittelst Handschlags an Eidesstatt verpflichtet und so den Wahlvorstand konstituirt.

Zu keiner Zeit der Wahlhandlung dürfen weniger als drei Mitglieder des Wahlvorstandes gegenwärtig sein.

Der Wahlvorsteher und der Protokollführer dürfen sich während der Wahlhandlung nicht gleichzeitig entfernen. Verläßt einer von ihnen vorübergehend das Wahllokal, so ist mit seiner zeitweiligen Vertretung ein anderes Mitglied des Wahlvorstandes zu beauftragen.

§. 15. Während der Wahlhandlung dürfen im Wahllokale weder Diskussionen stattfinden, noch Ansprachen gehalten, noch Beschlüsse gefaßt werden.

Ausgenommen hiervon sind die Diskussionen und Beschlüsse des Wahlvorstandes, welche durch die Leitung des Wahlgeschäfts bedingt sind.

§. 16. Zur Stimmabgabe sind nur diejenigen zuzulassen, welche in die Wählerliste aufgenommen sind (§. 10 des Gesetzes).

Abwesende können in keiner Weise durch Stellvertreter oder sonst an der Wahl theilnehmen.

§. 17. Der Wähler, welcher seine Stimme abgeben will, tritt an den Tisch, an welchem der Wahlvorstand sitzt, nennt seinen Namen und giebt in Wahlbezirken, welche aus mehr als einer Ortschaft bestehen, seinen Wohnort, in Städten, in welchen die Wählerliste nach Hausnummern aufgestellt ist, seine Wohnung an.

Der Wähler übergiebt, sobald der Protokollführer seinen Namen in der Wählerliste aufgefunden hat, seinen Stimmzettel dem Wahlvorsteher oder dessen Vertreter (§. 14 des Reglements), welcher denselben uneröffnet in das auf dem Tische stehende Gefäß legt.

Der Stimmzettel muß derart zusammengefaltet sein, daß der auf demselben verzeichnete Name verdeckt ist.

Stimmzettel, bei denen hiergegen verstoßen ist, oder welche nicht von weißem Papier, oder welche mit einem äußeren Kennzeichen versehen sind, hat der Wahlvorsteher zurückzuweisen. Insbesondere hat derselbe auch darauf zu achten, daß nicht statt eines mehrere Stimmzettel abgegeben werden.

§. 18. Der Protokollführer vermerkt die erfolgte Stimmabgabe jedes Wählers neben den Namen desselben in der dazu bestimmten Rubrik der Wählerliste.

§. 19. Um 6 Uhr Nachmittags erklärt der Wahlvorsteher die Abstimmung für geschlossen. Nachdem dieses geschehen ist, dürfen keine Stimmzettel mehr angenommen werden.

Die Stimmzettel werden aus der Wahlurne genommen und uneröffnet gezählt. Ergiebt sich dabei auch nach wiederholter Zählung eine Verschiedenheit von der ebenfalls festzustellenden Zahl der Wähler, bei deren Namen der Abstimmungs-Vermerk in der Wählerliste gemacht ist (§. 18 des Reglements), so ist dieses nebst dem etwa zur Aufklärung Dienlichen im Protokolle anzugeben.

§. 20. Sodann erfolgt die Eröffnung der Stimmzettel.

Einer der Beisitzer entfaltet jeden Stimmzettel einzeln und übergiebt ihn dem Wahlvorsteher, welcher denselben nach lauter Vorlesung an einen andern Beisitzer weiter reicht, der die Stimmzettel bis zum Ende der Wahlhandlung aufhebt.

Der Protokollführer nimmt den Namen jedes Kandidaten in das Protokoll auf, vermerkt neben demselben jede dem Kandidaten zufallende Stimme und zählt dieselbe laut. In gleicher Weise führt einer der Beisitzer eine Gegenliste, welche ebenso wie die Wählerliste (§. 18 des Reglements) beim Schlusse der Wahlhandlung von dem Wahlvorstande zu unterschreiben und dem Protokolle beizufügen ist.

§. 21. Ungültig sind:

1) Stimmzettel, welche nicht von weißem Papier sind;
2) Stimmzettel, welche keinen oder keinen lesbaren Namen enthalten;
3) Stimmzettel, aus welchen die Person des Gewählten nicht unzweifelhaft zu erkennen ist;
4) Stimmzettel, auf welchen mehr als Ein Name oder der Name einer nicht wählbaren Person verzeichnet ist;
5) Stimmzettel, welche einen Protest oder Vorbehalt enthalten.

§. 22. Ueber die Gültigkeit einzelner Stimmzettel entscheidet der Wahlvorstand.

Die Stimmzettel, über deren Gültigkeit es einer Beschlußfassung bedurft hat, werden, mit fortlaufenden Nummern versehen, dem Protokolle beigeheftet, in welchem die Gründe kurz anzugeben sind, aus denen die Ungültigkeits-Erklärung erfolgt oder nicht erfolgt ist.

Die ungültigen Stimmen kommen bei Feststellung des Wahlresultats nicht in Anrechnung.

§. 23. Alle abgegebenen Stimmzettel, welche nicht nach §. 22 des Reglements dem Protokolle beizufügen sind, hat der Wahlvorsteher in Papier einzuschlagen und zu versiegeln, und so lange aufzubewahren, bis die Verkündigung des Wahlresultats für den Wahlkreis erfolgt ist (§. 29 des Reglements).

§. 24. Ueber die Wahlhandlung ist ein Protokoll nach dem anliegenden Formular aufzunehmen. Anl. B.

§. 25. Die Wahlkreise (§. 7 des Gesetzes) weist das anliegende Verzeichniß nach. Anl. C.

In jedem derselben ist Ein Abgeordneter zu wählen.

§. 26. Die Regierungen haben für jeden Wahlkreis einen Wahl-Kommissar zu ernennen und dies öffentlich bekannt zu machen.

§. 27. Die Wahlprotokolle (§. 24) mit sämmtlichen zugehörigen Schriftstücken sind von den Wahlvorstehern ungesäumt, jedenfalls aber so zeitig dem Wahl-Kommissar einzureichen, daß sie spätestens im Laufe des dritten Tages nach dem Wahltermine in die Hände desselben gelangen.

Die Wahlvorsteher sind für die pünktliche Ausführung dieser Vorschrift verantwortlich.

§. 28. Behufs Ermittelung des Wahlergebnisses beruft der Wahl-Kommissar auf den vierten Tag nach dem Wahltermine in ein von ihm zu bestimmendes Lokal mindestens 6 und höchstens 12 Wähler, welche ein unmittelbares Staatsamt nicht bekleiden, aus den Wahlkreisen zusammen und verpflichtet dieselben mittelst Handschlags an Eidesstatt.

Außerdem ist ein Protokollführer, welcher ebenfalls Wähler sein muß, aber Beamter sein darf, zuzuziehen und in gleicher Weise zu verpflichten.

Der Zutritt zu dem Lokale steht jedem Wähler offen.

§. 29. In dieser Versammlung (§. 28) werden die Protokolle über die Wahlen in den einzelnen Wahlbezirken durchgesehen und die Resultate der Wahlen zusammengestellt.

Das Ergebniß wird verkündet und demnächst durch die zu amtlichen Publikationen dienenden Blätter bekannt gemacht.

Ueber die Handlung ist ein Protokoll aufzunehmen, aus welchem die Zahl der Wähler, sowie der gültigen und ungültigen Stimmen und das Stimmverhältniß für jeden einzelnen Wahlbezirk ersichtlich sein muß und in welchem die Bedenken zu erwähnen sind, zu denen die Wahlen in einzelnen Bezirken etwa Veranlassung gegeben haben.

Zur Beseitigung solcher Bedenken ist der Wahl-Kommissar befugt, die von den Wahlvorstehern aufbewahrten Stimmzettel (§. 23 des Reglements) einzufordern und einzusehen.

§. 30. Hat sich auf einen Kandidaten die absolute Mehrheit der in dem Wahlkreise abgegebenen gültigen Stimmen vereinigt, so wird derselbe als gewählt proklamirt.

Hat sich eine absolute Stimmenmehrheit nicht herausgestellt, so hat der Wahl-Kommissar die Vornahme einer engeren Wahl zu veranlassen (§. 12 des Gesetzes).

§. 31. Der Termin für die engere Wahl ist von dem Wahl-Kommissar festzusetzen und darf nicht

länger hinausgeschoben werden, als höchstens 14 Tage nach der Ermittelung des Ergebnisses der ersten Wahl (§§. 28, 29 des Reglements).

§. 32. Auf die engere Wahl kommen nur diejenigen beiden Kandidaten, welche die meisten Stimmen erhalten haben (§. 12 des Gesetzes). Bei Stimmengleichheit entscheidet das Loos, welches durch die Hand des Wahl-Kommissars gezogen wird.

In der wegen Vornahme der engeren Wahl nach Vorschrift des §. 8 des Reglements zu erlassenden Bekanntmachung sind die beiden Kandidaten, unter denen zu wählen ist, zu benennen und es ist ausdrücklich darauf hinzuweisen, daß alle auf andere Kandidaten fallenden Stimmen ungültig seien.

§. 33. Die engere Wahl findet auf denselben Grundlagen und nach denselben Vorschriften statt, wie die erste.

Insbesondere bleiben die Wahlbezirke, die Wahllokale und die Wahlvorsteher unverändert, soweit nicht eine Ersetzung der Letztern oder eine Verlegung der Wahllokale nach dem Ermessen der zur Bestimmung hierüber nach den §§. 6 und 8 des Reglements berufenen Behörden geboten erscheint.

Dergleichen Abänderungen sind nach Vorschrift des §. 8 des Reglements bekannt zu machen, ohne daß jedoch hierfür oder für die rücksichtlich der engeren Wahl sonst erforderlichen Bekanntmachungen (§§. 8 und 32 des Reglements) die dort festgesetzte Frist eingehalten zu werden braucht.

Auch ist die Bescheinigung darüber, daß die erwähnten Bekanntmachungen in ortsüblicher Weise erfolgt sind, nicht auf der Wählerliste zu ertheilen, sondern von den Gemeinde-Vorständen (Kommune-Vorständen, Orts-Vorständen, Inhabern eines selbstständigen Gutsbezirks, Magisträten u. s. w.) den Wahlvorstehern noch vor dem Wahltermine besonders einzureichen.

Bei der engeren Wahl sind dieselben Wählerlisten anzuwenden, wie bei der ersten Wahlhandlung. Sie sind zu diesem Zwecke von den Wahlakten zu trennen und den Wahlvorstehern zuzustellen. Eine wiederholte Auslegung und Berichtigung derselben findet nicht statt.

§. 34. Tritt bei der engeren Wahl Stimmengleichheit ein, so entscheidet das Loos, welches durch die Hand des Wahl-Kommissars gezogen wird.

§. 35. Der Gewählte ist von der auf ihn gefallenen Wahl durch den Wahl-Kommissar in Kenntniß zu setzen und zur Erklärung über die Annahme derselben, sowie zum Nachweise, daß er nach §. 5 des Gesetzes wählbar ist, aufzufordern.

Annahme unter Protest oder Vorbehalt, sowie das Ausbleiben der Erklärung binnen acht Tagen, von der Zustellung der Benachrichtigung, gilt als Ablehnung.

§. 36. In Fällen der Ablehnung oder Nichtwählbarkeit hat die Regierung sofort eine neue Wahl zu veranlassen.

Für dieselbe gelten die Vorschriften des §. 33 des Reglements mit der Maaßgabe, daß bei den zu erlassenden Bekanntmachungen die im §. 8 des Reglements bestimmte achttägige Frist einzuhalten ist.

In gleicher Weise ist zu verfahren, wenn für ausgeschiedene Mitglieder des Reichstags Ersatzwahlen erforderlich werden. Tritt dieser Fall jedoch später als ein Jahr nach den allgemeinen Wahlen ein, so müssen die gesammten Wahlvorbereitungen mit Einschluß der Aufstellung und Auslegung der Wählerlisten erneuert werden.

§. 37. Sämmtliche Verhandlungen, sowohl über die Wahlen in den Wahlbezirken, als über die Zusammenstellung der Ergebnisse, werden von dem Wahl-Kommissar unverzüglich der Regierung eingereicht, welche dieselben dem Minister des Innern zur weiteren Mittheilung an den Reichstag des Norddeutschen Bundes vorzulegen hat.

§. 38. An die Stelle der Regierungen (§§. 26, 36 und 37 des Reglements) treten für die neu erworbenen Landestheile die obersten Verwaltungs-Behörden, gegenwärtig das General-Gouvernement in Hannover, die Civil-Administratoren in Cassel und Frankfurt a. M. und der Ober-Präsident für Schleswig-Holstein.

Berlin, den 30. December 1866.

Königliches Staats-Ministerium.

gez. Graf von Bismarck. von der Heydt. von Roon. Graf von Itzenplitz. von Mühler.
Graf zur Lippe. von Selchow. Graf zu Eulenburg.

Anlage A.

Wähler-Liste

der Stadt ______________
(der Gemeinde) ______________
(des Gutsbezirks) ______________

Wahlbezirk Nr. ________ { der Stadt ______________ (der Gemeinde) ______________ (des Gutsbezirks) ______________ } des Kreises ________ (des Amts.)

Laufende Nummer	Zuname	Vorname	Alter, Jahre	Stand oder Gewerbe	Wohnort	Vermerk der erfolgten Stimmabgabe. (§. 18 des Reglements.) Ordentl. Wahl.		Nachwahl.		Bemerkungen.
	der Wähler.					Erste Wahlhandlung.	Engere Wahl.	Erste Wahlhandlung.	Engere Wahl.	
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	10.	11.
1.	Abel	Carl	35	Bauer	Clausdorf					
2.	Alert	Friedrich	45	Arbeiter	„					
3.	Arnold	Heinrich	37	Schulze	„					
4.	Arnold	Ludwig	25	Pächter	„					Nr. 4 ist noch nicht 25 Jahr alt, daher gestrichen am ten . . . . (Unterschrift.)
5.	Böhm	Ernst	42	Bäcker	„					
6.	Böhm	Peter	70	Kesselflicker	„					Nr. 6 hält sich nur vorübergehend in Clausdorf auf, gestrichen auf Entscheidung des Landraths (Amtmanns, Oberbeamten, Magistrats u. s. w.) vom ten . . . . (Unterschrift.)
7.	Brandt	Wilhelm	50	Schmiedemstr.	„					
8.	Brass	Michael	30	Brauer	„					
9.	Braun	Emil	40	Gastwirth	„					
10.	Cohn	Hirsch	39	Handelsmann	„					Nr. 10 ist in Konkurs, daher gestrichen am ten . . . . (Unterschrift.)
11.	Cohn	Meyer	48	Schankwirth	„					
12.	Donner	Max	28	Müller	Buschmühle					

u. s. w.

N.__________ den ten

Der Gemeindevorstand. (Kommunevorstand, Ortsvorstand, Magistrat u. s. w.)
(Unterschrift.)

Nachtrag.

215.	Friedrich	Philipp	55	Bauer	Clausdorf					Nr. 215 hat erst nach Aufstellung der Wähler-Liste hier seinen Wohnsitz aufgeschlagen, nachgetragen am ten . . . . (Unterschrift.)
216.	Kaul	Ernst	26	Barbier	„					Nr. 216 aus Versehen übergangen, nachgetragen, wie vor. (Unterschrift.)

u. s. w.

Abgeschlossen*) N.__________ den ten__________

Der Gemeindevorstand. (Kommunevorstand, Ortsvorstand, Magistrat u. s. w.
(Unterschrift.)

*) Auf dem Exemplar, welches der Wahlvorsteher erhält, ist hinzuzusetzen:
„mit der amtlichen Bescheinigung, daß das gegenwärtige Exemplar mit dem Haupt-Exemplar der Wähler-Liste völlig übereinstimmt,"
und in der Bescheinigung über die Auslegung statt der Worte:
„die vorstehende Wähler-Liste" zu schreiben: „das Haupt-Exemplar der vorstehenden Wähler-Liste."

Daß die vorstehende Wähler-Liste nach vorgängiger ortsüblicher Bekanntmachung vom ten ______ 186 bis zum ten ______ 186 zu Jedermanns Einsicht ausgelegen hat, sowie daß die Abgrenzung des Wahlbezirks, der Name des Wahlvorstehers und seines Stellvertreters, Lokal, Tag und Stunde der Wahl acht Tage vor dem Wahltermine in ortsüblicher Weise bekannt gemacht worden sind, wird hierdurch bescheinigt.

N. ______ den ten ______ 186

Der Gemeindevorstand. (Kommunevorstand, Ortsvorstand, Magistrat u. s. w.)
(Siegel.) (Unterschrift.)

Anlage B.

Verhandelt ______, den ______ ten ______ 186

Behufs der auf heute anberaumten Wahl eines Abgeordneten zum Reichstag des Norddeutschen Bundes für den ______ ten Wahlkreis
des ______
war

wird in städtischen Wahlbezirken durchstrichen.	in dem aus der Ortschaft ______ und ______ bestehenden Wahlbezirke Nr. ______ des Kreises ______ (des Amts) ______
wird in ländlichen Wahlbezirken durchstrichen.	in dem Wahlbezirke Nr. ______ der Stadt ______ (des Fleckens) ______ (der Gemeinde) ______

der unterzeichnete ______
zum Wahlvorsteher ernannt.

Derselbe hatte zum Protokollführer den ______
und zu Beisitzern aus der Zahl derjenigen Wähler, welche ein unmittelbares Staatsamt nicht bekleiden,

1. ______
2. ______
3. ______
4. ______
5. ______
6. ______

ernannt und zwei Tage vor dem Wahltermine eingeladen, beim Beginne der Wahlhandlung zur Bildung des Wahlvorstandes zu erscheinen.

Dieselben hatten sich eingefunden, und der Wahlvorsteher eröffnete die Wahlhandlung um 10 Uhr Vormittags damit, daß er dieselben mittels Handschlags an Eidesstatt verpflichtete.

Auf dem Tische, an welchem der Wahlvorstand Platz nahm, wurde ein verdecktes Gefäß zum Hineinlegen der Stimmzettel (Wahlurne) aufgestellt, nachdem sich der Wahlvorstand überzeugt hatte, daß dasselbe leer sei.

Von den erschienenen Wählern trat jeder einzeln an den Tisch, an welchem der Wahlvorstand saß, nannte seinen Namen, sowie seinen Wohnort (seine Wohnung) und übergab, sobald sein Name von dem Protokollführer in der Wählerliste aufgefunden war, seinen zusammengefalteten Stimmzettel dem Wahlvorsteher, welcher denselben uneröffnet in das auf dem Tische stehende Gefäß legte.

Wird durchstrichen, soweit die bezeichneten Fälle nicht vorgekommen sind.

Hierbei mußten von dem Wahlvorsteher zurückgewiesen werden

1. weil der auf denselben verzeichnete Name nicht verdeckt war, ______ Stimmzettel,
2. weil sie nicht von weißem Papier waren, ______ Stimmzettel,
3. weil sie mit einem äußern Kennzeichen versehen waren, ______ Stimmzettel,
4. weil versucht wurde, mehr als einen Stimmzettel abzugeben, die Stimmzettel von ______ Wählern.

Der Protokollführer vermerkte die erfolgte Stimmabgabe jedes Wählers, indem er neben dem Namen desselben in der dazu bestimmten Rubrik der Wählerliste ein Kreuz machte.

Um 6 Uhr Nachmittags erklärte der Wahlvorsteher die Abstimmung für geschlossen.

Die Stimmzettel wurden aus der Wahlurne genommen und uneröffnet gezählt.

Die Anzahl derselben betrug ______

wird durchstrichen, wenn die Zahlen nicht übereinstimmen.

Dieselbe stimmte mit der Zahl derjenigen Wähler, neben deren Namen in der Wählerliste der Abstimmungs-Vermerk gemacht war, überein.

wird durchstrichen, wenn die Zahlen übereinstimmen.

Dieselbe war um ______ größer / kleiner als die Zahl derjenigen Wähler, neben deren Namen in der Wählerliste der Abstimmungsvermerk gemacht war. Zur Aufklärung dieser Differenz, welche sich auch bei wiederholter Zählung herausstellte, dient Folgendes:

Hierauf erfolgte die Eröffnung der Stimmzettel, indem einer der Beisitzer jeden Stimmzettel einzeln entfaltete und ihn dem Wahlvorsteher übergab, welcher denselben nach lauter Vorlesung an einen andern Beisitzer weiter reichte, der die Stimmzettel bis zum Ende der Wahlhandlung aufhob.

Der Protokollführer nahm den Namen jedes Candidaten, welcher Stimmen erhielt, in das Protokoll auf, vermerkte neben demselben jede dem Candidaten zufallende Stimme und zählte dieselbe laut. In gleicher Weise führte der Beisitzer ______ eine Gegenliste, welche ebenso wie die Wählerliste beim Schlusse der Verhandlung von dem Wahlvorstande unterschrieben und dem Protokolle beigefügt wurde.

Durch Beschluß des Wahlvorstandes wurden für ungültig erklärt:

1. nach §. 21 zu 1 des Reglements vom 30. Dezember 1866 die Stimmzettel Nr. ______
2. nach §. 21 zu 2 die Stimmzettel Nr. ______
3. nach §. 21 zu 3 die Stimmzettel Nr. ______
4. nach §. 21 zu 4 die Stimmzettel Nr. ______
5. nach §. 21 zu 5 die Stimmzettel Nr. ______

Dagegen wurden die nachbezeichneten Stimmzettel, in Betreff deren sich die nachstehenden Bedenken ergeben hatten, aus folgenden Gründen durch Beschluß des Wahlvorstandes für gültig erklärt:

1. Stimmzettel Nr. ______
2. Stimmzettel Nr. ______

Die sämmtlichen vorbezeichneten Stimmzettel, in Betreff deren es einer Beschlußfassung des Wahlvorstandes bedurft hatte, wurden mit fortlaufenden, den vorstehend angegebenen entsprechenden Nummern versehen und dem Protokolle beigefügt.

Die Zahl der Stimmen betrug . . . . ______
für ungültig erklärte Stimmzettel waren vorhanden . . . . ______

die Zahl der gültigen Stimmen beträgt also . . . . ______

Es haben erhalten:

beispielsweise Angabe, die zu durchstreichen ist. (Gutsbesitzer Carl Weiß in Helldorf — 1. 2. 3. 4. 5. 6. 7. 8. 9. **10.** 11. 12. 13. 14. 15. 16. 17. 18. 19. **20.** 21. 22. 23. 24. 25. 26. 27. 28. 29. **30.** 31. zusammen 31 Stimmen.)

1. ______ zusammen ____ Stimmen.
2. ______ zusammen ____ Stimmen.
3. ______ zusammen ____ Stimmen.
4. ______ zusammen ____ Stimmen.
5. ______ zusammen ____ Stimmen.
6. ______ zusammen ____ Stimmen.

im Ganzen wie oben ______ Stimmen.

Nachdem dieses Resultat ermittelt und von dem Wahlvorsteher verkündet worden war, versiegelte derselbe alle abgegebenen Stimmzettel, welche nicht dem Protokolle beigefügt sind, und nahm dieselben in Verwahrung.

Zu keiner Zeit der Wahlhandlung waren weniger als 3 Mitglieder des Wahlvorstandes gegenwärtig, oder der Wahlvorsteher und der Protokollführer gleichzeitig abwesend.

Gegenwärtige Verhandlung ist vorgelesen, von dem Wahlvorsteher, den Beisitzern und dem Protokollführer überall genehmigt und wie folgt vollzogen.

V. w. o.

Der Wahlvorsteher. Die Beisitzer. Der Protokollführer.

Anlage C.

Verzeichniß der Wahlkreise.

Nummer des Wahlkreises.	Bestandtheile des Wahlkreises.

1. Provinz **Preußen.**

Regierungs-Bezirk **Königsberg.**

Nummer des Wahlkreises.	Bestandtheile des Wahlkreises.
1	Kreis Memel. = Heydekrug. (Reg.-Bez. Gumbinnen.)
2	Kreis Labiau. = Wehlau.
3	Stadt Königsberg.
4	Kreis Königsberg. = Fischhausen.
5	Kreis Heiligenbeil. = Pr.-Eylau.
6	Kreis Braunsberg. = Heilsberg.
7	Kreis Pr.-Holland. = Mohrungen.
8	Kreis Osterode. = Neidenburg.
9	Kreis Allenstein. = Rössel.
10	Kreis Rastenburg. = Gerdauen. = Friedland.

Regierungs-Bezirk **Gumbinnen.**

Nummer des Wahlkreises.	Bestandtheile des Wahlkreises.
1	Kreis Tilsit. = Niederung.
2	Kreis Ragnit. = Pillkallen.
3	Kreis Gumbinnen. = Insterburg.
4	Kreis Stallupönen. = Goldap. = Darkehmen.
5	Kreis Angerburg. = Lötzen.
6	Kreis Oletzko. = Lyck. = Johannisburg.
7	Kreis Sensburg. = Ortelsburg. (Reg.-Bez. Königsberg.)

Regierungs-Bezirk **Danzig.**

Nummer des Wahlkreises.	Bestandtheile des Wahlkreises.
1	Kreis Elbing. = Marienburg.
2	Kreis Danzig.
3	Stadt Danzig.
4	Kreis Neustadt. = Carthaus.
5	Kreis Berent. = Pr.-Stargardt.

Regier.-Bezirk **Marienwerder.**

Nummer des Wahlkreises.	Bestandtheile des Wahlkreises.
1	Kreis Stuhm. = Marienwerder.
2	Kreis Rosenberg. = Löbau.
3	Kreis Graudenz. = Strasburg.
4	Kreis Thorn. = Culm.
5	Kreis Schwetz.
6	Kreis Conitz.
7	Kreis Schlochau. = Flatow.
8	Kreis Deutsch-Crone.

2. Provinz **Posen.**

Regierungs-Bezirk **Posen.**

Nummer des Wahlkreises.	Bestandtheile des Wahlkreises.
1	Stadt Posen. Kreis Posen.
2	Kreis Samter. = Birnbaum. = Obornik.
3	Kreis Meseritz. = Bomst.
4	Kreis Buk. = Kosten.
5	Kreis Kröben.
6	Kreis Fraustadt.
7	Kreis Schrimm. = Schroda.
8	Kreis Wreschen. = Pleschen.
9	Kreis Krotoschin.
10	Kreis Adelnau. = Schildberg.

Regierungs-Bezirk **Bromberg.**

Nummer des Wahlkreises.	Bestandtheile des Wahlkreises.
1	Kreis Czarnikau. = Chodziesen.
2	Kreis Wirsitz. = Schubin.
3	Kreis Bromberg.
4	Kreis Inowraclaw. = Mogilnow.
5	Kreis Gnesen. = Wongrowitz.

3. Provinz **Brandenburg.**

Stadt **Berlin.**

Nummer des Wahlkreises.	Bestandtheile des Wahlkreises.
1	Berlin, Alt-Cöln, Werder, Dorotheenstadt, der nördliche Theil der Friedrichsstadt von der Dorotheenstadt bis zum Leipzigerplatz, und der Leipziger- und Krausenstraße, einschließlich dieser Straßen bis zur Jerusalemerstraße. (Die Stadtbezirke 1 bis 30.)
2	Der südliche Theil der Friedrichsstadt, die Friedrichs-Vorstadt, das Schönenberger- und Tempelhofer-Revier, der vom Kanal nördlich bis zur Wasserthorstraße einschließlich derselben belegene Theil der Louisenstadt. (Die Stadtbezirke 31 bis 60, 77, 80 und 81.)
3	Der westliche Theil der Louisenstadt, bis zum Louisenstädtischen Kanal und der Adalbertstraße, ausschließlich der letzteren, sowie Neu-Cöln. (Die Stadtbezirke 74, 76, 78, 79, 82 bis 101.)
4	Der östliche Theil der Louisenstadt, das Stralauer-Revier und der östliche Theil der Königsstadt von der neuen Königsstraße, Gollnowstraße und dem zwischen der kleinen Frankfurterstraße

Nummer des Wahlkreises.	Bestandtheile des Wahlkreises.
	und Kurzenstraße belegenen Theil der Landsbergerstraße. (Die Stadtbezirke 61 bis 73, 75, 102 bis 123, 125, 128 bis 131.)
5	Der westliche Theil der Königsstadt, das Spandauer-Revier und die Friedrich-Wilhelmsstadt. (Die Stadtbezirke 124, 126, 127, 132 bis 153, 186 bis 189.)
6	Die Spandauer-Vorstadt, Moabit, Wedding und der Gesundbrunnen. (Die Stadtbezirke 154 bis 185, 190 bis 210.)

Regierungs-Bezirk **Potsdam.**

Nummer des Wahlkreises.	Bestandtheile des Wahlkreises.
1	Kreis West-Priegnitz.
2	Kreis Ost-Priegnitz.
3	Kreis Ruppin. = Templin.
4	Kreis Prenzlau. = Angermünde.
5	Kreis Ober-Barnim.
6	Kreis Nieder-Barnim.
7	Stadt Potsdam. Kreis Ost-Havelland.
8	Kreis West-Havelland.
9	Kreis Zauch-Belzig. = Jüterbock-Luckenwalde.
10	Kreis Teltow. = Beeskow-Storkow.

Regierungs-Bezirk **Frankfurt.**

Nummer des Wahlkreises.	Bestandtheile des Wahlkreises.
1	Kreis Arnswalde. = Friedeberg.
2	Kreis Landsberg. = Soldin.
3	Kreis Königsberg.
4	Stadt Frankfurt. Kreis Lebus.
5	Kreis Sternberg.
6	Kreis Züllichau. = Crossen.
7	Kreis Guben. = Lübben.
8	Kreis Sorau.
9	Kreis Cottbus. = Spremberg.
10	Kreis Calau. = Luckau.

4. Provinz **Pommern.**

Regierungs-Bezirk **Stettin.**

Nummer des Wahlkreises.	Bestandtheile des Wahlkreises.
1	Kreis Demmin. = Anclam.
2	Kreis Ueckermünde. = Usedom-Wollin.
3	Kreis Randow. = Greifenhagen.
4	Stadt Stettin.
5	Kreis Pyritz. = Saatzig.
6	Kreis Naugard. = Regenwalde.
7	Kreis Greiffenberg. = Cammin.

Regierungs-Bezirk **Cöslin.**

Nummer des Wahlkreises.	Bestandtheile des Wahlkreises.
1	Kreis Stolp. = Lauenburg.
2	Kreis Bütow. = Rummelsburg. = Schlawe.
3	Kreis Fürstenthum.
4	Kreis Belgard. = Schievelbein. = Dramburg.
5	Kreis Neustettin.

Regierungs-Bezirk **Stralsund.**

Nummer des Wahlkreises.	Bestandtheile des Wahlkreises.
1	Kreis Rügen. = Franzburg.
2	Kreis Grimmen. = Greifswald.

5. Provinz **Schlesien.**

Regierungs-Bezirk **Breslau.**

Nummer des Wahlkreises.	Bestandtheile des Wahlkreises.
1	Kreis Guhrau. = Steinau. = Wohlau.
2	Kreis Militsch. = Trebnitz.
3	Kreis Wartenberg. = Oels.
4	Kreis Namslau. = Brieg.
5	Kreis Ohlau. = Nimptsch. = Strehlen.
6	Stadt Breslau, östlicher Theil.
7	Stadt Breslau, westl. Theil.*)
8	Kreis Breslau. = Neumarkt.
9	Kreis Striegau. = Schweidnitz.
10	Kreis Waldenburg.
11	Kreis Reichenbach. = Neurode.
12	Kreis Glatz. = Habelschwerdt.
13	Kreis Frankenstein. = Münsterberg.

*) Die Grenzlinie geht von der Schweidnitzer nach der Hundsfelder Thorbarriere in der Mitte folgender Straßen und Plätze: Neue Schweidnitzerstraße, Tauenzienplatz, Schweidnitzerstraße bis zur Hummerei, diese entlang bis zur Altbüßerstraße, diese entlang bis zur Einmündung in den Ritterplatz, von hier westlich zur Schubbrücke, diese entlang nördlich bis zur Promenade an der Mathiaskunst, von hier westlich nach der kleinen und großen Oderbrücke und endlich die Mathiasstraße entlang.

Regierungs-Bezirk **Oppeln.**

Nummer des Wahlkreises.	Bestandtheile des Wahlkreises.
1	Kreis Creuzburg. = Rosenberg.
2	Kreis Oppeln.
3	Kreis Gr.-Strehlitz. = Cosel.
4	Kreis Lublinitz. = Tost-Gleiwitz.
5	Kreis Beuthen, nördlicher Theil (Wahlkreis Beuthen).
6	Kreis Beuthen, südlicher Theil (Wahlkreis Kattowitz)*).

*) Die Grenzlinie geht von Osten nach Westen, unmittelbar südlich von den Ortschaften Groß-Dombrowka, Roßberg, Beuthen, Hospitalgrund, Pilkermühle, Schomberg, Orzegow, Schwarzwald, Ruda, Zaborze, Klein-Zabrze, Alt-Zabrze, Dorotheendorf und Makoschau.

Nummer des Wahlkreises.	Bestandtheile des Wahlkreises.
7	Kreis Pleß. = Rybnick.
8	Kreis Ratibor.
9	Kreis Leobschütz.
10	Kreis Neustadt.
11	Kreis Falkenberg. = Grottkau.
12	Kreis Neiße.

Regierungs-Bezirk **Liegnitz.**

Nummer des Wahlkreises.	Bestandtheile des Wahlkreises.
1	Kreis Grünberg. = Freistadt.
2	Kreis Sagan. = Sprottau.
3	Kreis Glogau.
4	Kreis Lüben. = Bunzlau.
5	Kreis Löwenberg.
6	Kreis Haynau-Goldberg. = Liegnitz.
7	Kreis Landshut. = Jauer. = Bolkenhayn.
8	Kreis Schönau. = Hirschberg.
9	Kreis Lauban. = Görlitz.
10	Kreis Rothenburg. = Hoyerswerda. Die im Königreich Sachsen stehenden Truppen.

6. Provinz **Sachsen.**

Regierungs-Bezirk **Magdeburg.**

Nummer des Wahlkreises.	Bestandtheile des Wahlkreises.
1	Kreis Salzwedel. = Gardelegen.
2	Kreis Osterburg. = Stendal.
3	Kreis Jerichow I. = Jerichow II.
4	Stadt Magdeburg mit Zubehör.
5	Kreis Wolmirstedt. = Neuhaldensleben.
6	Kreis Wanzleben.
7	Kreis Aschersleben. = Kalbe.
8	Kreis Oschersleben. = Halberstadt. = Wernigerode.

Regierungs-Bezirk **Merseburg.**

Nummer des Wahlkreises.	Bestandtheile des Wahlkreises.
1	Kreis Liebenwerda. = Torgau.
2	Kreis Schweinitz. = Wittenberg.
3	Kreis Bitterfeld. = Delitzsch.
4	Saalkreis. Stadt Halle.
5	Mansfelder Seekreis. = Gebirgskreis.
6	Kreis Sangerhausen. = Eckartsberga.
7	Kreis Querfurt. = Merseburg.
8	Kreis Naumburg. = Weißenfels. = Zeitz.

Regierungs-Bezirk **Erfurt.**

Nummer des Wahlkreises.	Bestandtheile des Wahlkreises.
1	Kreis Nordhausen.
2	Kreis Heiligenstadt. = Worbis.
3	Kreis Mühlhausen. = Langensalza. = Weißensee.
4	Kreis Erfurt. = Schleusingen. = Ziegenrück. Die bisher bayerische Enclave Kaulsdorf.

7. Provinz **Westfalen.**

Regierungs-Bezirk **Münster.**

Nummer des Wahlkreises.	Bestandtheile des Wahlkreises.
1	Kreis Tecklenburg. = Steinfurt. = Ahaus.
2	Kreis und Stadt Münster. = Coesfeld.
3	Kreis Borken. = Recklinghausen.
4	Kreis Lüdinghausen. = Beckum. = Warendorf.

Regierungs-Bezirk **Minden.**

Nummer des Wahlkreises.	Bestandtheile des Wahlkreises.
1	Kreis Minden. Jade-Gebiet. Kreis Lübbecke.
2	Kreis Herford. = Halle.
3	Kreis Bielefeld. = Wiedenbrück.
4	Kreis Paderborn. = Büren.
5	Kreis Warburg. = Höxter.

Regierungs-Bezirk **Arnsberg.**

Nummer des Wahlkreises.	Bestandtheile des Wahlkreises.
1	Kreis Wittgenstein. = Siegen. = Biedenkopf.
2	Kreis Olpe. = Meschede. = Arnsberg.
3	Kreis Altena. = Iserlohn.
4	Kreis Hagen.
5	Kreis Bochum.
6	Kreis Dortmund.
7	Kreis Hamm. = Soest.
8	Kreis Lippstadt. = Brilon.

8. **Rheinprovinz.**

Regierungs-Bezirk **Cöln.**

Nummer des Wahlkreises.	Bestandtheile des Wahlkreises.
1	Stadt Cöln.
2	Kreis Cöln.
3	Kreis Bergheim. = Euskirchen.
4	Kreis Rheinbach. = Bonn.
5	Kreis Sieg. = Waldbroel.
6	Kreis Mülheim. = Wipperfürth. = Gummersbach.

Regierungs-Bezirk **Düsseldorf.**

Nummer des Wahlkreises.	Bestandtheile des Wahlkreises.
1	Kreis Lennep. = Mettmann.
2	Stadt Elberfeld. = Barmen.
3	Kreis Solingen.
4	Kreis und Stadt Düsseldorf.
5	Kreis Essen.
6	Kreis Duisburg.

Nummer des Wahlkreises.	Bestandtheile des Wahlkreises.
7	Kreis Mörs. = Rees.
8	Kreis Cleve. = Geldern.
9	Kreis Kempen.
10	Kreis Gladbach.
11	Kreis und Stadt Crefeld.
12	Kreis Neuß. = Grevenbroich.

Regierungs-Bezirk **Coblenz.**

Nummer des Wahlkreises.	Bestandtheile des Wahlkreises.
1	Kreis Wetzlar. = Altenkirchen. Preußischer Antheil des Kreises Gießen.
2	Kreis Neuwied.
3	Kreis Coblenz. = St. Goar. Garnison von Mainz.
4	Kreis Creuznach. = Simmern.
5	Kreis Meyen. = Ahrweiler.
6	Kreis Adenau. = Cochem. = Zell.

Regierungs-Bezirk **Trier.**

Nummer des Wahlkreises.	Bestandtheile des Wahlkreises.
1	Kreis Daun. = Prüm. = Bitburg.
2	Kreis Wittlich. = Berncastel.
3	Kreis Trier. Stadt Trier. Garnison von Luxemburg.
4	Kreis Saarburg. = Merzig. = Saarlouis.
5	Kreis Saarbrücken.
6	Kreis Ottweiler. = St. Wendel. Oberamt Meisenheim.

Regierungs-Bezirk **Aachen.**

Nummer des Wahlkreises.	Bestandtheile des Wahlkreises.
1	Kreis Schleiden. = Malmedy. = Montjoie.
2	Kreis Eupen. = Aachen.
3	Stadt Aachen.
4	Kreis Düren. = Jülich.
5	Kreis Geilenkirchen. = Heinsberg. = Erkelenz.

9. Hohenzollern.

Nummer des Wahlkreises.	Bestandtheile des Wahlkreises.
1	Regierungsbezirk Sigmaringen.

10. Frankfurt a. M.

Nummer des Wahlkreises.	Bestandtheile des Wahlkreises.
1	Stadt Frankfurt a. M. nebst Gebiet. Ehemals großherzogl. hessischer Ortsbezirk Rödelheim und Antheil von Nieder-Ursel.

11. Nassau.

Nummer des Wahlkreises.	Bestandtheile des Wahlkreises.
1	Amt Usingen. = Idstein. = Königstein. = Höchst. = Hochheim. = Homburg.
2	Amt Wehen. = Langenschwalbach. = Rüdesheim. = Eltville. = Wiesbaden.
3	Amt St. Goarshausen. = Braubach. = Nastätten. = Montabaur. = Wallmerod. = Nassau.
4	Amt Diez. = Limburg. = Runkel. = Weilburg. = Hadamar.
5	Amt Dillenburg. = Herborn. = Rennerod. = Marienberg. = Selters. = Hachenburg.

12. Kurhessen.

Nummer des Wahlkreises.	Bestandtheile des Wahlkreises.
1	Kreis Schaumburg. = Hofgeismar. = Wolfhagen.
2	Kreis Cassel. = Melsungen.
3	Kreis Fritzlar. = Homberg. = Ziegenhain.
4	Kreis Eschwege. = Schmalkalden. = Witzenhausen.
5	Kreis Marburg. = Frankenberg. = Kirchhain. = Vöhl.
6	Kreis Hersfeld. = Rotenburg. = Hünfeld.
7	Kreis Fulda. = Schüchtern. Bezirk Gersfeld.
8	Kreis Hanau. = Gelnhausen. Bezirk Orb.

13. Hannover.

Nummer des Wahlkreises.	Bestandtheile des Wahlkreises.
1	Amt Werner. Amt und Stadt Leer. = = = Emden. Amt Berum. Stadt Norden.
2	Amt und Stadt Esens. = = = Aurich. Amt Wittmund. = Stickhausen. Stadt Papenburg.
3	Amt Aschendorf. = Hümmling zu Sögel. = Meppen. Amt und Stadt Lingen. Amt Haselünne. = Freren. = Bentheim. = Neuenhaus.

Nummer des Wahlkreises.	Bestandtheile des Wahlkreises.
4	Amt Fürstenau.
	= Bersenbrück.
	Stadt Quackenbrück.
	Amt Vörden.
	Stadt und Amt Osnabrück.
	Amt Iburg.
5	Amt Grönenberg zu Melle.
	Stadt Melle.
	Amt Wittlage.
	= Diepholz.
	= Sulingen.
	= Uchte.
6	Amt Freudenberg.
	= Syke.
	= Bruchhausen.
	= Hoya.
	Amt und Stadt Verden.
	Amt Achim.
7	Amt und Stadt Nienburg.
	Amt Stolzenau.
	Amt und Stadt Neustadt a. R.
	Stadt Wunstorf.
	Amt Ahlden.
	= Burgwedel.
	= Fallingbostel.
8	Amt und Stadt Hannover.
	Vom Amte Linden die Ortschaft Linden und Vorstadt Glocksee.
9	Rest des Amts Linden.
	Amt Wennigsen.
	= Calenberg.
	Stadt Münder.
	= Eldagsen.
	= Plattensen.
	Amt Springe.
	= Lauenstein.
	Amt und Stadt Hameln.
	Amt Polle.
	Stadt Bodenwerder.
10	Amt und Stadt Hildesheim.
	Amt Marienburg.
	= Gronau.
	= Alfeld.
	= Bockenem.
11	Amt und Stadt Einbeck.
	= = = Northeim.
	Stadt Moringen.
	Amt Uslar.
	Amt und Stadt Osterode.
12	Amt und Stadt Göttingen.
	= = = Münden.
	Amt Reinhausen.
	= Gieboldehausen.
	Stadt Duderstadt.
13	Amt Herzberg.
	= Hohnstein.
	= Zellerfeld.
	= Elbingerode.
	= Liebenburg.
	= Wöltingerode.
	Stadt Goslar.
	Der Hannover=Braunschweigische sogenannte Communion=Harz.
14	Amt Fallersleben.
	Amt und Stadt Gifhorn.
	Amt Meinersen.
	Amt und Stadt Peine.
	= = = Burgdorf.
	= = = Celle.
15	Amt und Stadt Lüchow.
	Amt Gartow.
	Amt und Stadt Dannenberg.
	Amt Medingen.
	= Oldenstadt.
	= Stadt Uelzen.
	Amt Isenhagen.
16	Amt Neuhaus i. L.
	= Bleckede.
	Amt und Stadt Lüneburg.
	Amt Bergen.
	= Soltau.
	Amt und Stadt Winsen a. d. L.
17	Amt und Stadt Harburg.
	Amt Tostedt.
	= Rotenburg.
	= Zeven.
	= Harsefeld.
	Stadt Buxtehude.
	Amt Lilienthal.
18	Stadt Stade.
	Amt und Stadt Bremervörde.
	Amt Lehe mit Ausnahme des zum 19ten Wahlkreis geschlagenen Marschtheils.
	Amt Hagen.
	= Blumenthal.
	= Osterholz.
	= Himmelpforten.
19	Rest des Amts Lehe, d. i. derjenige Theil, welcher dasselbe bis 1852 allein bildete.
	Amt Dorum.
	Amt und Stadt Otterndorf.
	Amt Neuhaus a. d. Oste.
	= Osten.
	= Freiburg.
	= Jork.

14. Schleswig-Holstein.

Nummer des Wahlkreises.	Bestandtheile des Wahlkreises.
1	Amt und Stadt Hadersleben.
	Flecken Christiansfeld.
	Amt und Stadt Apenrade.
	Schlux=Harde.
	Amt und Flecken Lygumkloster.
2	Amt und Stadt Sonderburg.
	Amt und Flecken Norburg.
	Amt und Stadt Flensburg.
	Flecken Glücksburg.
	I. Angeler Güterdistrikt.
	Flecken Cappeln.
	Satrup= und Mohrkirch=Harden des Amts Gottorff.
	Güter Bölschuby und Flarupgaard.
3	Amt Gottorff mit Ausschluß der Satrup= und Mohrkirch=Harden.
	Amt Hütten.
	= Schwansen und Dänisch=Wohld.
	Stadt Schleswig.
	= Eckernförde.
	= Stapelholm.
	= Friedrichsstadt.
	= Arnis.
	= Rendsburg.

Nummer des Wahlkreises.	Bestandtheile des Wahlkreises.
4	Amt Tondern mit Ausschluß der Schlux-Harde. Stadt Tondern. Amt Bredstedt. Amt und Stadt Husum. Stadt Hoyer. „ Wyck. „ Bredstedt. Landschaft Eiderstedt. „ Tönning. „ Garding. „ Pellworm. „ Nordstrand.
5	Stadt Wilster. „ Itzehoe. „ Crempe. Landschaft Norderdithmarschen mit den Flecken Heide, Lunden und Wesselburn. Landschaft Süderdithmarschen mit dem Flecken Meldorf. Die octroyirte Köge im Bezirke Dithmarschens. Kloster Itzehoe mit Ausnahme der in den Kirchspielen Kiel, Brügge, Flintbeck und Bramstedt belegenen Pertinentien. Vom Itzehoer Güterdistrikt die Güter Bahrenfleth, Beckhof, Beckmünde, Breitenburg, Drage, Heiligenstedten, Krummendieck, Rahde, Mehlbeck, Sarlhusen, Groß- u. Klein-Campen. Amt Steinburg. Kanzleigut Beckdorf.
6	Stadt Glückstadt. Vom Kloster Uetersen. „ „ Itzehoe die im Kirchspiel Bramstedt belegenen Pertinentien. Vom Itzehoer Güterdistrikt die Güter Haselau, Haseldorf mit Hetlingen, Seestermühle, Neuendorf, Groß- u. Klein-Colmar, Bramstedt, Caden, Erfrade, Blomesche Wildniß, Engelbrechtsche Wildniß. Herrschaft Pinneberg mit den Flecken Pinneberg, Uetersen, Wedel, sowie Blankenese, Bormstegen u. Klostersande. Grafschaft Ranzau mit den Flecken Elmshorn und Barmstedt. Herrschaft Herzhorn. Amt Segeberg mit dem Flecken Bramstedt. Kanzleigut Kuhlen.
7	Stadt Kiel. Vom Kloster Itzehoe die in den Kirchspielen Kiel, Brügge und Flintbeck belegenen Pertinentien. Kloster Preetz nebst Kirchbarkau und dem Flecken Preetz. Der Kieler adelige Güterdistrikt. Amt Kiel. „ Cronshagen. „ Bordesholm. „ Rendsburg mit den Flecken Kellinghusen u. Nortorf. „ Neumünster mit dem Flecken Neumünster. Kanzleigut Hanerau. Hof Ovendorf.
8	Stadt Altona. „ Oldesloe. Vom Itzehoer Güterdistrikt die Güter Wandsbeck mit den Flecken Wandsbeck, Marienthal, Ahrensburg, Borstel, Hoisbüttel, Jersbeck mit Stegen, Wulksfelde, Blumendorf, Grabau, Schulenburg, Hohenholz, Höltenklinken, Krumbeck. Amt Reinbeck. „ Trittau. „ Tremsbüttel. Kanzleigüter Wellingsbüttel, Silk und Tangstedt.
9	Stadt Plön. „ Neustadt. „ Heiligenhafen. „ Oldenburg. „ Lützenburg. „ Segeberg. „ Burg auf Fehmarn. Der Oldenburger Güterdistrikt. Der Preetzer Güterdistrikt. Die Großherzogl. Oldenburgischen Fideicommißgüter. Die Lübschen Stiftsdörfer. Die Lübschen Güter Trenthorst und Wulmenau. Amt Cismar. „ Plön. „ Traventhal. „ Reinfeld mit dem Flecken Reinfeld. „ Rethwisch. Landschaft Fehmarn.

Recapitulation.

1. Provinz Preußen 30 Wahlkreise, 2. Provinz Posen 15 Wahlkreise, 3. Provinz Brandenburg 26 Wahlkreise, 4. Provinz Pommern 14 Wahlkreise, 5. Provinz Schlesien 35 Wahlkreise, 6. Provinz Sachsen 20 Wahlkreise, 7. Provinz Westfalen 17 Wahlkreise, 8. Rheinprovinz 35 Wahlkreise, 9. Hohenzollern 1 Wahlkreis; zusammen in den alten Provinzen 193 Wahlkreise. 10. Frankfurt a. M. 1 Wahlkreis, 11. Nassau 5 Wahlkreise, 12. Kurhessen 8 Wahlkreise, 13. Hannover 19 Wahlkreise, 14. Schleswig-Holstein 9 Wahlkreise; zusammen in den neu erworbenen Landestheilen 42 Wahlkreise; im ganzen Staatsgebiete 235 Wahlkreise mit ebenso vielen Abgeordneten.

Redigirt im Büreau der Königl. Regierung. Druck der Hofbuchdruckerei von Trowitzsch u. Sohn in Frankfurt a. O.